

5. Firmen- und Geschäftsjubiläen

- 5.1. In der Gemeinde ansässige Gesellschaften, Einzelunternehmen, Institutionen und sonstige Einrichtungen werden aus Anlass ihres Jubiläums, beginnend mit dem 25-jährigen, geehrt.

Die Ehrungen werden nur vorgenommen, wenn das Jubiläum vom Inhaber angezeigt wird und eine Einladung erfolgt ist. Erstmals kann eine solche Ehrung mit dem 25-jährigen Bestehen erfolgen. Bei weiteren Ehrungen muss das Jubiläum durch 25 teilbar sein.

Die Art der Ehrengabe wird im Einzelfall vom Bürgermeister festgelegt. Der Wert der Ehrengabe beträgt 50,00 €.

- 5.2. Aus Anlass von Geschäftseröffnungen bzw. Einweihungen (auch Erweiterungen bereits vorhandener Betriebe, Einrichtungen usw.) überreicht der Bürgermeister ein Präsent im Wert von 40,00 €.
- 5.3. Die Ehrung erfolgt durch den Bürgermeister in den Geschäftsräumen der zu ehrenden Firma, nach Möglichkeit am Eröffnungs- oder Jubiläumstag.

6. Einführung und Verabschiedung von Personen des öffentlichen Lebens

- 6.1. Bei der Einführung und der Verabschiedung von Personen des öffentlichen Lebens wird ein Sachgeschenk in einem angemessenen Wert oder ein Geldgeschenk sowie Dankschreiben gewährt.
- 6.2. Die Ehrung wird durch den Bürgermeister als Geschäft der laufenden Verwaltung vorgenommen.

7. Ehrung von Gemeindevertretern, sachkundigen Einwohnern und Ortsvorstehern/Ortsbeiratsmitgliedern

- 7.1. Gemeindevertreter, sachkundige Einwohner und Ortsvorsteher, die aus ihrer Funktion ausscheiden und
- diese für die Dauer einer ganzen Wahlperiode wahrgenommen haben, erhalten ein Präsent im Wert von 15,00 €;
 - diese für die Dauer von zwei ganzen Wahlperioden (10 Jahre) wahrgenommen haben, wird ein Präsent im Wert von 30,00 € und eine Urkunde verliehen;
 - diese für die Dauer von drei ganzen Wahlperioden (15 Jahre) wahrgenommen haben, wird ein Präsent von 50,00 € und eine Urkunde verliehen;
 - diese für die Dauer von vier ganzen Wahlperioden (20 Jahre) und länger wahrgenommen haben, wird eine Urkunde und ein Ehrenpräsen im Wert von 100,00 € verliehen.
- 7.2. Die Verleihung der Ehrengaben bzw. die Übergabe der Präsente erfolgen durch den Bürgermeister in der Sitzung der Gemeindevertretung nach dem jeweiligen Ausscheiden; regelmäßig in der konstituierenden Sitzung nach der letzten Wahlperiode.

8. Wahlhelfer

- | | | |
|---|------------------------------|---|
| • | 10. Teilnahme als Wahlhelfer | Urkunde und Präsent im Wert von 20,00 € |
| • | 20. Teilnahme als Wahlhelfer | Urkunde und Präsent im Wert von 35,00 € |
| • | 30. Teilnahme als Wahlhelfer | Urkunde und Präsent im Wert von 50,00 € |

9. Private Anlässe

- 9.1. Aus Anlass privater Jubiläen werden folgende Ehrengaben überreicht:

Altersjubiläen:

- Jubilare zum 70., 75., 80., 85., 90., ab 90. jedes Jahr – individuelles Präsent im Wert von bis ca. 15,00 € (im Ortsteil Stadt Wusterhausen/Dosse Jubilare beginnend ab dem 75.)
 - durch den Ortsvorsteher bzw. Ortsbeirat;
 - ab 100 Jahre durch den Bürgermeister und Landrat

- Gemeindevertreter, sachkundige Einwohner, Ortsvorsteher, Ortsbeiratsmitglieder bei runden Geburtstagen ab dem 20. – Blumenpräsent im Wert von bis ca. 15,00 € durch den Bürgermeister

Ehejubiläen:

- Jubilare zum 50. – individuelles Präsent durch den Ortsvorsteher bzw. Ortsbeirat im Wert von bis ca. 15,00 €
- Jubilare zum 60., 65., 70. – zusätzlich durch den Bürgermeister ein Gutschein im Wert von 20,00 €

- 9.2. Für die Geburt eines Kindes erhalten Eltern mit Hauptwohnsitz innerhalb der Gemeinde eine Glückwunschkarte und ein Präsent oder Gutschein im Wert von 25,00 € sowie eine Saisonkarte für das Strandbad Wusterhausen. Die Ehrung wird durch den Bürgermeister vorgenommen.

10. Kranz-, Grabgesteck- und Blumenspenden; Nachrufe

- 10.1. Eine Kranz-, Grabgesteck- und Blumenspende aus gemeindlichen Mitteln wird gewährt beim Ableben von

- Mitgliedern der Gemeindevertretung,
- Sachkundigen Einwohnern,
- Ortsvorstehern,
- Personen des öffentlichen Lebens,
- Feuerwehrleuten und anderen, ehrenamtlich für die Gemeinde tätigen Personen,
- Personen, denen das Ehrenbürgerrecht oder eine Ehrenbezeichnung verliehen worden ist,
- früheren Mitgliedern der Gemeindevertretung, sachkundigen Einwohnern, Ortsvorstehern, Feuerwehrleuten und anderen ehrenamtlich für die Gemeinde tätigen Personen, die der dem Ableben vorangegangenen Wahlperiode oder insgesamt drei Wahlperioden in ihrer Funktion tätig waren,

wenn der Gemeinde der Todesfall rechtzeitig bekannt geworden ist. Die Kosten für die Kranz-, Grabgesteck- und Blumenspenden sind unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse in angemessenen Grenzen zu halten.

- 10.2. Anstelle einer Kranz-, Grabgesteck- und Blumenspende kann der dafür aufzuwendende Betrag auf ausdrücklichen Wunsch des Verstorbenen oder seiner Hinterbliebenen als Spende an eine Organisation verwendet werden, die mildtätige, kirchliche, religiöse oder sonstige als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke im Sinne des Einkommensteuerrechts verfolgt.

- 10.3. Die in Ziffer 10.1. genannten Personen können auch durch einen Nachruf geehrt werden.

Nachrufe sollen in der Märkischen Allgemeinen Zeitung (MAZ - Lokalausgabe Kyritzer Tageblatt) veröffentlicht werden. Der Nachruf soll sich auf ein kurzes Wort des Gedenkens und der Verbundenheit beschränken.

- 10.4. Von einer Ehrung nach Ziffer 10 ist abzusehen, wenn

- dies dem Wunsche der oder des Verstorbenen oder ihrer oder seiner Hinterbliebenen entspricht,
- die oder der Verstorbene wegen erheblicher Verfehlungen einer Ehrung nicht würdig ist.

11. Zuwendungen für Gesellen auf der Walz

- 11.1. Der Bürgermeister gewährt den Gesellen auf der Walz bei Vorsprache im Rathaus eine Zuwendung in Höhe von 30,00 € als Anerkennung zur Aufrechterhaltung des handwerklichen Erbes.

12. Einzelfallentscheidungen

- 12.1. Unter Beachtung und Auslegung der Regelungen dieser Richtlinie ist der Bürgermeister berechtigt Einzelfallentscheidungen zu treffen.

13. Inkrafttreten

- 13.1. Diese Richtlinie tritt zum 01.07.2021 in Kraft.

Wusterhausen/Dosse, ...

Philipp Schulz
Bürgermeister